

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt «ewb.LEG» (AGB Produkt «ewb.LEG»)

1. Grundlagen, Geltungsbereich und Vertragsrangfolge

1.1 Diese AGB gelten für das Produkt «ewb.LEG». Sie regeln die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden einer von ewb angebotenen lokalen Elektrizitätsgemeinschaft («ewb.LEG») gegenüber ewb im Zusammenhang mit der Gründung, Anmeldung, Durchführung, Vertretung, Abrechnung, dem Inkasso, Mutationen und der Beendigung der ewb.LEG.

1.2 Die ewb.LEG ist als einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR ausgestaltet. Vertragsparteien sind die jeweiligen Teilnehmenden bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter der ewb.LEG. Eine ewb.LEG besteht aus mindestens einem LEG-Produzenten und mindestens einem LEG-Bezüger.

1.3 ewb kann im Rahmen einer ewb.LEG als LEG-Vertreterin, LEG-Dienstleisterin und, soweit ewb selbst eine Erzeugungsanlage oder Verbrauchsstelle einbringt, auch als Teilnehmerin bzw. Gesellschafterin auftreten. Die Rollen von ewb sind sachlich voneinander zu trennen.

1.4 Diese AGB gelten nur für von ewb angebotene ewb.LEG. Sie begründen keinen Anspruch auf Nutzung von ewb als Abrechnungsdienstleisterin oder Vertreterin für private oder fremd organisierte LEG.

1.5 Die konkrete Bezeichnung und das Gebiet der jeweiligen ewb.LEG ergeben sich aus der Anmeldung, der Bestätigung, LEGhub oder den sonstigen dafür vorgesehenen Prozessen von ewb.

1.6 Für das Verhältnis zwischen den Parteien gilt folgende Rangfolge: zwingendes Recht und gesetzliche Vorgaben; [AGB LEG ewb](#) für die Rolle von ewb als Verteilnetzbetreiberin; diese AGB Produkt «ewb.LEG» für das Produkt ewb.LEG; ergänzende produkt- oder prozessbezogene Bestätigungen von ewb, soweit sie diesen AGB nicht widersprechen.

1.7 Bei Widersprüchen zwischen der hoheitlichen Rolle von ewb als Verteilnetzbetreiberin und der Marktdienstleistung ewb.LEG gehen die gesetzlichen Vorgaben und die [AGB LEG ewb](#) vor. Die hoheitlichen Pflichten von ewb als Verteilnetzbetreiberin gelten unabhängig von diesen AGB.

2. Zweck und gesellschaftsrechtliche Grundsätze

2.1 Die Teilnehmenden bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich («LEG-Strom») im Rahmen einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft gemäss Stromversorgungsgesetz und Stromversorgungsverordnung.

2.2 Für den Austausch des LEG-Stroms kann das öffentliche Verteilnetz nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben zu einem rabattierten Netznutzungstarif genutzt werden.

2.3 Teilnehmende können als LEG-Bezüger, als LEG-Produzenten oder in beiden Rollen teilnehmen. Speicherbetreiber können je nach Betriebsweise sowohl LEG-Bezüger als auch LEG-Produzenten sein. Mit dem Beitritt gibt jeder Teilnehmende an, welche Rolle er wahrnimmt.

2.4 Die ewb.LEG verfügt über kein eigenes Gesellschaftsvermögen und bezweckt keinen Gewinn. Beiträge an die ewb.LEG sind nur geschuldet, soweit sie in diesen AGB, den verlinkten Preis- und Tarifbestimmungen oder zwingenden gesetzlichen Vorgaben ausdrücklich vorgesehen sind.

2.5 Der Austritt einzelner Teilnehmenden führt nicht zur Auflösung der ewb.LEG. Die ewb.LEG wird jedoch aufgelöst, wenn nicht mehr mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger verbleiben oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die LEG definitiv nicht mehr erfüllt sind.

3. Rollen von ewb

3.1. ewb kann im Zusammenhang mit ewb.LEG mehrere Rollen wahrnehmen: als lokale Verteilnetzbetreiberin, als LEG-Dienstleisterin für Abrechnung und Inkasso, als LEG-Vertreterin und, soweit ewb selbst eine Erzeugungsanlage oder Verbrauchsstelle einbringt, als LEG-Produzentin, LEG-Bezügerin oder in beiden Rollen.

3.2 Aus der Teilnahme am Produkt ewb.LEG ergeben sich keine zusätzlichen hoheitlichen Ansprüche gegenüber ewb als Verteilnetzbetreiberin und keine Einschränkung der gesetzlichen Pflichten von ewb als Verteilnetzbetreiberin.

3.3 Soweit ewb selbst Teilnehmerin bzw. Gesellschafterin der ewb.LEG ist, gelten für ewb in dieser Rolle dieselben gesellschaftsrechtlichen Grundsätze wie für die übrigen Teilnehmenden, soweit diese AGB, zwingendes Recht oder die sachliche Trennung der Rollen nichts anderes vorsehen.

3.4 Die Rechte und Pflichten von ewb als Verteilnetzbetreiberin richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen, den anwendbaren [Tarifen](#), der festgelegten [Vergütung](#) und den [AGB LEG ewb](#). Der Bezug von Reststrom, der nicht durch LEG-Strom gedeckt wird, ist nicht Gegenstand dieser AGB, soweit er nicht ausdrücklich als Teil des Produkts ewb.LEG geregelt wird.

4. Beitritt, Anmeldung und Mutationen

4.1. Die Anmeldung, der Beitritt und Mutationen erfolgen über LEGhub oder über den jeweils von ewb vorgesehenen Prozess. Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind und die Teilnehmenden diese AGB sowie die [AGB LEG ewb](#) akzeptieren.

4.2 Mit der Akzeptanz dieser AGB treten die Teilnehmenden der jeweiligen ewb.LEG als Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei. Eine separate gesellschaftsvertragliche Regelung ist nur erforderlich, soweit ewb dies im Einzelfall verlangt oder der vorgesehene Prozess dies vorsieht.

4.3 Beitritte und Mutationen werden grundsätzlich innert einem Monat und auf den nächsten Monatsbeginn ab Anmeldung umgesetzt. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder technische Hindernisse sowie die Verfügbarkeit der für die Prüfung, Durchführung und Abrechnung erforderlichen Daten.

4.4 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sämtliche für Anmeldung, Prüfung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso, Mutation und Beendigung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu machen und Änderungen unverzüglich über den vorgesehenen Prozess mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Eigentümer- oder Nutzerwechsel, Änderungen an Anlagen oder Messpunkten, Wegzug oder Aufgabe der Nutzung.

4.5 ewb kann die Teilnahme ablehnen oder eine Mutation zurückstellen, wenn die gesetzlichen, technischen, organisatorischen oder abrechnungsrelevanten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. Vertretung und Vollmacht

5.1 ewb ist Vertreterin der jeweiligen ewb.LEG. Die Teilnehmenden bevollmächtigen ewb, die ewb.LEG in allen rechtlichen, administrativen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten, die für Gründung, Anmeldung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso, Mutation und Beendigung der ewb.LEG erforderlich oder zweckmässig sind.

5.2 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Kommunikation und den Datenaustausch mit LEGhub, mit den Teilnehmenden, mit notwendigen technischen oder administrativen Stellen sowie die Vornahme der für die Durchführung von ewb.LEG erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

5.3 Die einzelnen Teilnehmenden sind nicht berechtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der ewb.LEG einzugehen, soweit sie hierzu nicht ausdrücklich von ewb als Vertreterin ermächtigt wurden.

5.4 ewb ist berechtigt, Hilfspersonen oder Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beizuziehen, soweit dies für das Produkt ewb.LEG erforderlich oder zweckmässig ist.

6. LEG-Strom, Zuordnung, Reststrom und Überschussenergie

6.1. Der innerhalb einer Viertelstunde verfügbare LEG-Strom wird nach den für ewb.LEG anwendbaren gesetzlichen und produktbezogenen Zuordnungsregeln den teilnehmenden LEG-Bezüglern zugeordnet.

6.2 Soweit im anwendbaren Produktmodell keine andere gesetzlich zulässige Zuordnung vorgesehen ist, wird der verfügbare LEG-Strom anteilig auf die teilnehmenden LEG-Bezüglern im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch verteilt.

6.3 Der Bezug von Reststrom, der nicht durch LEG-Strom gedeckt wird, wird bei grundversorgten Teilnehmenden nach den jeweils anwendbaren Tarifen der Grundversorgung und bei marktberechtigten Teilnehmenden nach dem jeweiligen Lieferverhältnis abgerechnet.

6.4 Überschüssige Energie, die nicht innerhalb der ewb.LEG zugeordnet werden kann, wird nicht als LEG-Strom vergütet. Sie wird nach den jeweils anwendbaren Rücklieferbedingungen und Rücklieferтарifen abgerechnet.

7. Preise, Tarife und Entgelte

7.1. Die Preise für Lieferung und Bezug von LEG-Strom sowie weitere produktbezogene Tarife und Preisbestandteile werden nicht in diesen AGB festgelegt. Es gelten die jeweils publizierten [Preis-](#) und [Tarifbestimmungen](#) von ewb bzw. die von ewb im vorgesehenen Prozess bekanntgegebenen [ewb.LEG Preise](#).

7.2 Die Preise für LEG-Strom betreffen ausschliesslich den Energieanteil des LEG-Stroms. Sie verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, exklusive Mehrwertsteuer, Netznutzung, Abgaben, Messentgelte und weiterer gesetzlicher oder tarifarischer Bestandteile.

7.3 Produzenten bezahlen beim ersten Eintritt in das Produkt ewb.LEG eine einmalige Initialgebühr von **CHF 50.00** exklusive Mehrwertsteuer. Der Beitritt von LEG-Bezüglern ist unentgeltlich, soweit in den jeweils publizierten Preis- und Tarifbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

7.4 ewb kann Preise, Tarife und Entgelte für künftige Tarifjahre oder Abrechnungsperioden anpassen. Preisanpassungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten in geeigneter Weise mitgeteilt, soweit nicht zwingende gesetzliche oder regulatorische Vorgaben eine frühere Umsetzung verlangen.

7.5 Bei Preisanpassungen haben die betroffenen Teilnehmenden das Recht, ihre Teilnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Preises zu kündigen.

8. Abrechnung

8.1 ewb rechnet den Bezug und die Lieferung von LEG-Strom nach den für ewb.LEG geltenden Prozessen ab. Die konkrete Darstellung auf der Rechnung richtet sich nach den jeweils verfügbaren Rechnungs- und Systemprozessen von ewb.

8.2 Grundlage der Abrechnung bilden die von ewb ermittelten Mess-, Lastgang- und Zuordnungsdaten sowie die für ewb.LEG anwendbaren Zuordnungsregeln.

8.3 Die Produzentenvergütung erfolgt im Rahmen der normalen Rechnung bzw. Gutschrift von ewb oder über einen anderen von ewb vorgesehenen Prozess.

8.4 Die einzelnen Teilnehmenden bleiben Schuldner gegenüber ewb, dem lokalen Verteilnetzbetreiber bzw. ihrem jeweiligen Energielieferanten. Für Forderungen aus Netznutzung, Reststrom, Abgaben, Messentgelten oder sonstigen nicht ausdrücklich als gemeinsame Forderungen ausgestalteten Positionen besteht keine Solidarhaftung der übrigen Teilnehmenden, soweit zwingendes Recht oder eine ausdrückliche Vereinbarung nichts anderes vorsehen.

9. Inkasso, Zahlungsverzug und Ausschluss

9.1 ewb übernimmt für ewb.LEG das operative Inkasso der Forderungen aus dem Bezug von LEG-Strom. Dies umfasst insbesondere Rechnungsstellung, Mahnwesen und, soweit zweckmässig, die rechtliche Verfolgung offener Forderungen.

9.2 Die Übernahme des Inkassos bedeutet auch Zahlungsgarantie von ewb zugunsten der LEG-Produzenten und eine definitive Übernahme des wirtschaftlichen Zahlungsausfallrisikos, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.3 Bezahlte ein LEG-Bezüglern Forderungen aus dem Bezug von LEG-Strom nicht fristgerecht, kann ewb den LEG-Bezüglern mahnen und eine Nachfrist zur Zahlung ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist kann ewb den Ausschluss aus ewb.LEG erklären oder veranlassen.

9.4 Der Ausschluss bei Zahlungsverzug kann nach erster schriftlicher Mahnung und unbenutztem Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen erfolgen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Ausschluss ohne erneute Nachfrist erfolgen, sofern der LEG-Bezüglern vorgängig auf diese Folge hingewiesen wurde.

9.5 Stellt ein LEG-Produzent die Lieferung ohne rechtfertigenden Grund ein oder verletzt er wesentliche technische oder vertragliche Pflichten, kann ewb nach erfolgter Mahnung und unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Ausschluss aus der ewb.LEG erklären oder veranlassen. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen bleibt der sofortige Ausschluss vorbehalten.

9.6 Vorbehalten bleiben weitergehende Rechte von ewb, insbesondere die Geltendmachung offener Forderungen, Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nach den anwendbaren Regelungen.

10. Fehlerhafte Messdaten, Zählerverwechslungen, defekte Zähler und fehlende Daten

10.1 Stellt sich heraus, dass aufgrund vertauschter Zähler, falscher Verdrahtung, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Parametrierung oder sonstiger Mess- oder Zuordnungsfehler eine unrichtige Abrechnung des LEG-Stroms erfolgt ist, korrigiert ewb den Fehler für die Zukunft, sobald dieser erkannt und technisch behoben werden kann.

10.2 Wurde der Fehler durch Dritte verursacht, insbesondere durch Eigentümer, Installateure, Betreiber von Anlagen oder andere nicht von ewb eingesetzte Personen, übernimmt ewb keine Verantwortung für die daraus entstandene fehlerhafte Abrechnung. Eine rückwirkende Neuabrechnung der ewb.LEG erfolgt grundsätzlich nicht. Zusätzliche Aufwände von ewb können dem verursachenden Teilnehmenden in Rechnung gestellt werden.

10.3 Wurde der Fehler von ewb verursacht, erfolgt ebenfalls grundsätzlich keine vollständige rückwirkende Neuabrechnung der ewb.LEG, sofern eine solche Neuabrechnung unverhältnismässig wäre oder zu Folgekorrekturen bei anderen Teil-

nehmenden führen würde. ewb hält die direkt betroffenen Kundinnen und Kunden jedoch im Umfang der durch den Fehler verursachten nachweisbaren Mehrbelastung schadlos, soweit ewb den Fehler zu vertreten hat.

10.4 Liefern Zähler oder Datenübermittlungssysteme während längerer Zeit keine verwertbaren Daten, kann ewb für die Abrechnung Ersatzwerte, Schätzwerte oder andere sachgerechte Korrekturmethode verwenden, soweit dies für die Durchführung von ewb.LEG erforderlich ist.

10.5 Ist die fehlende oder fehlerhafte Datenlieferung von ewb zu vertreten, hält ewb die direkt betroffenen Kundinnen und Kunden im Umfang der dadurch verursachten nachweisbaren Mehrbelastung schadlos.

10.6 Ist die fehlende oder fehlerhafte Datenlieferung durch Dritte verursacht, können alle dadurch verursachten zusätzlichen Aufwände von ewb dem verursachenden Teilnehmenden in Rechnung gestellt werden. Eine rückwirkende Neuabrechnung der ewb.LEG erfolgt grundsätzlich nicht.

10.7 Zwingende gesetzliche Korrekturpflichten sowie zwingende Vorgaben für die Rolle von ewb als Verteilnetzbetreiberin bleiben vorbehalten.

11. Datenbearbeitung, Datenschutz und LEGhub

11.1 ewb bearbeitet die für das Produkt ewb.LEG erforderlichen Kunden-, Vertrags-, Anlagen-, Mess-, Lastgang-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten.

11.2 Die Anmeldung, Verwaltung und Mutation der Teilnahme erfolgt über LEGhub oder über den jeweils von ewb vorgesehenen Prozess. Die Teilnehmenden ermächtigen ewb und LEGhub, die für das Produkt ewb.LEG erforderlichen Daten zu bearbeiten und auszutauschen.

11.3 Die Teilnehmenden ermächtigen ewb und die für das Produkt ewb.LEG notwendigen Stellen, diejenigen Kunden-, Vertrags-, Anlagen-, Mess- und Abrechnungsdaten zu bearbeiten und auszutauschen, die für Gründung, Prüfung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso, Mutation und Beendigung der ewb.LEG erforderlich sind.

11.4 Die Teilnehmenden verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzvorschriften einzuhalten, Personendaten vertraulich zu behandeln und geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, soweit sie selbst Personendaten im Zusammenhang mit der LEG bearbeiten.

11.5 Die Datenbearbeitung durch ewb richtet sich im Übrigen nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen und der [Datenschutzutzerklärung von ewb](#).

12. Kündigung, Beendigung und Auflösung

12.1 Die Teilnahme an ewb.LEG wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Monatsende.

12.2 Bei Preisanpassungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB kann die Teilnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Preises bzw. der Änderung gekündigt werden.

12.3 ewb kann die Teilnahme einzelner Teilnehmender aus wichtigem Grund fristlos beenden oder den Ausschluss aus der ewb.LEG erklären oder veranlassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall gesetzlicher oder technischer Voraussetzungen, Zahlungsverzug nach Mahnung und Nachfrist, Manipulation oder Störung der Messung oder Abrechnung, unrichtigen Angaben, fehlender Mitwirkung oder schwerwiegender Verletzung dieser AGB.

12.4 Die Teilnahme eines LEG-Bezügers endet automatisch, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind, sämtliche Bewohner einer LEG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind oder die betreffende Verbrauchsstätte nicht mehr am Produkt teilnehmen kann.

12.5 Die Teilnahme an der ewb.LEG ist an die jeweilige Verbrauchs- oder Produktionsstätte und den zugehörigen Messpunkt gebunden. Bei einem Wechsel der Nutzungseinheit endet die Teilnahme für den bisherigen Messpunkt automatisch, auch wenn sich die neue Nutzungseinheit im selben Gebäude oder innerhalb des Gebiets derselben ewb.LEG befindet. Für die Teilnahme mit dem neuen Messpunkt ist eine erneute Anmeldung über LEGhub oder den jeweils von ewb vorgesehenen Prozess erforderlich.

12.6 Mit Beendigung der Teilnahme entfällt der Anspruch auf die Konditionen von ewb.LEG. Die betroffenen Verbrauchs- oder Produktionsstellen werden nach den jeweils anwendbaren Grundversorgungs-, Rückliefer-, Netznutzungs- oder sonstigen Lieferverhältnissen weiterbehandelt.

12.7 Die ewb.LEG wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.5 erfüllt sind oder wenn ewb das Produkt ewb.LEG unter Einhaltung der anwendbaren Fristen und gesetzlichen Vorgaben einstellt.

13. Mitwirkungspflichten der Teilnehmenden

13.1 Die Teilnehmenden sind verpflichtet, an der Feststellung und Behebung von Mess- und Datenfehlern mitzuwirken und ewb die dafür erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

13.2 Die Teilnehmenden dürfen Messung, Datenübermittlung, Zuordnung, Abrechnung und Inkasso nicht manipulieren, stören oder umgehen.

13.3 Die Teilnehmenden haben ewb alle Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die gesetzlichen oder technischen Voraussetzungen der ewb.LEG, die Abrechnung oder die Vertretung wesentlich sein können.

14. Haftung

14.1 ewb haftet im Zusammenhang mit der Marktdienstleistung ewb.LEG nur für Schäden, die ewb vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

14.2 ewb haftet nicht für Schäden, die aus dem Betrieb von Erzeugungsanlagen, aus der internen Organisation der ewb.LEG, aus unrichtigen oder verspäteten Angaben der Teilnehmenden, aus Fehlern Dritter oder aus fehlenden gesetzlichen oder technischen Voraussetzungen entstehen, soweit ewb diese nicht zu vertreten hat.

14.3 Die Haftung von ewb als Verteilnetzbetreiberin richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorgaben und den [AGB LEG ewb](#). Diese AGB begründen keine Erweiterung der Haftung von ewb als Verteilnetzbetreiberin.

14.4 Gewährleistung und Haftung der Teilnehmenden untereinander richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

15. Änderungen dieser AGB

15.1 ewb kann diese AGB anpassen, wenn dies aufgrund technischer, organisatorischer, gesetzlicher, regulatorischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen erforderlich oder zweckmässig ist.

15.2 Änderungen werden den Teilnehmenden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten in Textform (zum Beispiel per Brief, per E-Mail oder im Kundenportal), über LEGhub oder über einen anderen geeigneten Prozess mitgeteilt, soweit nicht zwingende gesetzliche oder regulatorische Vorgaben eine frühere Umsetzung verlangen.

15.3 Sind Teilnehmende mit einer wesentlichen Änderung nicht einverstanden, können sie ihre Teilnahme auf den Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Änderung kündigen. Ohne Kündigung gilt die Änderung ab Inkrafttreten als akzeptiert.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Forderungen gegenüber ewb dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ewb verrechnet werden, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**